

Merkblatt Hinterlassenenleistungen

Im **sgpk-Versichertenportal** finden Sie jederzeit die Höhe der Hinterlassenenleistungen Ihrer Pensionskasse.

→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

→ Vorbemerkung: Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

→ Ziff. 6 sgpk-Vorsorgereglement

Welche Hinterlassenenleistungen bestehen?

Das Vorsorgereglement der sgpk sieht die folgenden Hinterlassenenleistungen vor, welche im Folgenden genauer erläutert werden:

- Ehegattinnenrente/Ehegattenrente
- Lebenspartnerinnenrente/Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Ehegattinnenrente/Ehegattenrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehegattinnenrente/Ehegattenrente?

Verstirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder eine Invalidenrentnerin/ein Invalidenrentner, hat die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Ehegattinnenrente/Ehegattenrente:

- die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen; oder
- die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat wenigstens fünf Jahre gedauert. Eine allfällig vorausgegangene Lebensgemeinschaft wird angerechnet.

→ Ziff. 48 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 19 BVG

Was geschieht, wenn die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind?

Im Falle, dass die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des Sparguthabens, im Minimum jedoch in der Höhe von drei Ehegattinnenjahresrenten/Ehegattenjahresrenten.

→ Ziff. 48 Abs. 2 sowie Ziff. 54 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Wie hoch ist die Ehegattinnenrente/Ehegattenrente?

Bei der Bestimmung der Höhe der Ehegattinnenrente/Ehegattenrente sind die folgenden drei Fälle zu unterscheiden:

1. War die verstorbene Person aktiv versichert, beträgt die Ehegattinnenrente/Ehegattenrente 40 Prozent des versicherten Lohnes. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattinnenrente/Ehegattenrente neu berechnet.

Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans «Standard» bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.

→ Ziff. 50 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

2. War die verstorbene Person eine Invalidenrentnerin/ein Invalidenrentner, beträgt die Ehegattinnenrente/Ehegattenrente 40 Prozent des zuletzt bei der sgpk ausgewiesenen versicherten Lohnes. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattinnenrente/Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans «Standard» bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.
3. War die verstorbene Person eine Altersrentnerin/ein Altersrentner, beträgt die Ehegattinnenrente/Ehegattenrente zwei Drittel der vor dem Tod ausgerichteten Altersrente.

Falls zwischen der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten und der verstorbenen Ehegattin/dem verstorbenen Ehegatten ein Altersunterschied von mehr als zehn Jahren besteht und die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte jünger ist, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um fünf Prozent gekürzt.

→ Ziff. 50 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Haben die verstorbene Ehegattin/der verstorbene Ehegatte und die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte erst geheiratet, nachdem die versicherte Person das Alter 65 erreicht hat, dann hat die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

→ Ziff. 50 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Wann beginnt der Anspruch auf eine Ehegattinnenrente/Ehegattenrente, wann endet er?

War die verstorbene Person eine aktiv Versicherte/ein aktiv Versicherter, hat die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattinnenrente/Ehegattenrente beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung.

War die verstorbene Person eine Rentnerin/ein Rentner, hat die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattinnenrente/Ehegattenrente beim Tod der Rentnerin/des Rentners, frühestens jedoch mit Beendigung der Rentenfortzahlung.

→ Ziff. 29 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 BVG

Die Ehegattinnenrente/Ehegattenrente wird lebenslang ausgerichtet, erlischt jedoch mit der Wiederverheiratung der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten.

→ Ziff. 50 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 2 BVG

Rückzahlung von Einlagen und Kapitalleistung

Die hinterlassene Ehegattin/der hinterlassene Ehegatte einer aktiv versicherten Person oder einer Invalidenrentnerin/eines Invalidenrentners mit Anspruch auf eine Ehegattinnenrente/Ehegattenrente kann die Rückzahlung von Einlagen verlangen oder eine Kapitalleistung anstelle der Rente beziehen.

→ Ziff. 48b sgpk-Vorsorgereglement

Was geschieht, wenn die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte wieder heiratet?

Mit der Wiederverheiratung der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten erlischt der Rentenanspruch.

→ Ziff. 50 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 2 BVG

Haben überlebende geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten Anspruch auf eine Ehegattinnenrente/Ehegattenrente?

Überlebende geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten erhalten eine BVG-Ehegattinnenrente/Ehegattenrente, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert.
- b. Im Scheidungsurteil wurde der geschiedenen Ehegattin/dem geschiedenen Ehegatten eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen.

→ Ziff. 51 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 19 Abs. 3 und Art. 19a BVG

Lebenspartnerinnenrente/Lebenspartnerrente

Ist die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt?

Die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt:

- im Zeitpunkt des Todes hat die Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt wenigstens während fünf Jahren ununterbrochen bestanden und
- weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner waren während der letzten fünf Jahre der Lebensgemeinschaft verheiratet oder führten eine eingetragene Partnerschaft und
- die verstorbene Person ist nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin oder dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt und
- die Lebenspartner haben zu Lebzeiten beider Personen die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der Pensionskasse dafür vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und der Pensionskasse zugestellt.

→ Ziff. 49 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, erhält die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner eine Lebenspartnerinnenrente/Lebenspartnerrente, die der Ehegattinnenrente/Ehegattenrente entspricht.

Die folgende Ausnahme ist zu beachten: Erhält die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner bereits eine Hinterlassenenrente oder hat sie/er eine Kapitalabfindung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerinnenrente/Lebenspartnerrente.

→ Ziff. 49 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Waisenrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Waisenrente?

Leibliche Kinder von verstorbenen Versicherten, Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentnern haben Anspruch auf eine Waisenrente. Dies gilt auch für Stief- und Pflegekinder, soweit die verstorbene Person für deren Unterhalt aufgekommen ist.

→ Ziff. 52 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 20 BVG

Wann beginnt der Anspruch auf eine Waisenrente und wann endet er?

War die verstorbene Person eine aktiv Versicherte/ein aktiv Versicherter, haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung. War die verstorbene Person eine Alters- oder Invalidenrentnerin/ein Alters- oder Invalidenrentner, haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente beim Tod der Rentnerin/des Rentners, frühestens jedoch mit Beendigung der Rentenfortzahlung.

→ Ziff. 29 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 BVG

Der Anspruch dauert bis zum 18. Altersjahr des Kindes. Wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist, dauert der Anspruch längstens bis zum 25. Altersjahr des Kindes.

→ Ziff. 53 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 3 BVG

Wie hoch ist die Waisenrente?

War die verstorbene Person eine aktiv Versicherte/ein aktiver Versicherter, entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 11 Prozent des versicherten Lohnes vor dem Tod. War die verstorbene Person eine Invaliden- oder Altersrentnerin/ein Invaliden- oder Altersrentner, entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente.

→ Ziff. 53 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Kinder, deren beide Elternteile verstorben sind (sogenannte Vollwaisen), erhalten eine doppelte Waisenrente.

→ Ziff. 53 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Todesfallkapital

Welche Personen haben Anspruch auf den Erhalt eines Todesfallkapitals?

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte;
- b) die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
- e) die Eltern und Geschwister. Leistungen werden an Geschwister ausgerichtet, welche im Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» aufgeführt sind.

→ Ziff. 54 sgpk-Vorsorgereglement

→ Ziff. 49 sgpk-Vorsorgereglement

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und c) werden die Kinder gemäss lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.

Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» bei der sgpk einzureichen.

→ Formular unter www.sgpk.ch/Beguenstigtenordnung-Grundversicherung

Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszahlend.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert allfälliger Leistungen an die hinterlassene Ehegattin/den hinterlassenen Ehegatten, die Partnerin/den Partner der eingetragenen Partnerschaft oder die Lebenspartnerin/den Lebenspartner der Lebensgemeinschaft sowie die Waisen.

→ Ziff. 54 sgpk-Vorsorgereglement

→ Weitere Informationen zu den Hinterlassenenleistungen der sgpk finden Sie unter www.sgpk.ch/Leistungen.

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Hinterlassenenleistungen. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.